

## Hinweis:

*Der diesjährige Sonntag der Weltmission wird am 24. Oktober begangen (und nicht am 31. Oktober, wie im Kollektienplan [Amtsblatt 1992, S. 412] und im Direktorium angegeben.*

*Vorstehender Aufruf ist am Sonntag vor dem Sonntag der Weltmission, am 17. Oktober 1993, in allen (auch Vorabend-)Gottesdiensten zu verlesen.*

# Der Erzbischof von München und Freising

## 175. Stiftungsakt über die Errichtung der Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising als einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

### Präambel

Seit Beginn der Christianisierung in Bayern haben die katholischen Bischöfe Bildung und Erziehung in hervorragender Weise gepflegt. Um den Bestand kirchlicher Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising auch in unserer Zeit auf Dauer nachhaltig zu sichern, wird mit der Errichtung der Bischof-Arbeo-Stiftung ein Grundanliegen der katholischen Kirche verwirklicht (vgl. cc. 793–806 CIC).

### I.

Die Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising wird – nach zustimmenden Willensäußerungen aller zu beteiligenden Gremien – durch den vorliegenden Stiftungsakt und gemäß den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25.01.1983, des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.07.1988 hiermit errichtet.

## II.

Der Name der Stiftung lautet:

„Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser  
in der Erzdiözese München und Freising“.

Sitz der Stiftung ist München.

Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

## III.

Die Stiftung erfüllt ausschließlich kirchliche und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des staatlichen Steuerrechts, insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## IV.

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung oder Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter nicht hinreichen, von der Erzdiözese München und Freising gewährleistet.

## V.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführer.

## VI.

Für die Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising gilt die nachstehende Satzung. Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der Erzbischöflichen Finanzkammer München als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde für die Erzdiözese München und Freising.

## VII.

Dieser Stiftungsakt bedarf gemäß Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1 des Bayer. Stiftungsgesetzes der Genehmigung durch das Bayer. Staatsministe-

rium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. Ein entsprechender Antrag in der vorgeschriebenen Form ist zu stellen.

München, den 5. Mai 1993

Für die Erzdiözese München und Freising

+ Friedrich Karl. Wetter

Erzbischof

*Genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11.08.1993, Nr. I/2-K 1125 Mü - S/ 116305.*

## 176. Satzung der Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising

### Präambel

Seit Beginn der Christianisierung in Bayern haben die katholischen Bischöfe Bildung und Erziehung in hervorragender Weise gepflegt. Um den Bestand kirchlicher Schulen und Bildungshäuser auch in unserer Zeit auf Dauer nachhaltig zu sichern, wird mit der Errichtung der Bischof-Arbeo-Stiftung ein Grundanliegen der katholischen Kirche verwirklicht (vgl. cc. 793–806 CIC).

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising“.
- (2) Sitz der Stiftung ist München.